



NOTTWIL

Der Stern am Sempachersee

Bekanntmachung

Entscheid Waldfeststellung

Waldrecht	Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Nottwil Waldfeststellung (§ 6 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes KWaG)
Gesuchstellerin	Einwohnergemeinde Nottwil, vertreten durch den Gemeinderat Nottwil
Grundstück-Nr.	350
Gebiet	Büelwäldli
Auflagefrist	23.09.2024 bis 22.10.2024

Die Unterlagen liegen während der Auflagefrist bei der Gemeinde in Papierform und im Internet unter www.nottwil.ch zur Einsicht auf.

Nottwil, 19. September 2024

GEMEINDE NOTTWIL

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Landwirtschaft und Wald (lawa)
Walderhaltung
Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
lawa.lu.ch

Sursee, 17. September 2024 KIM

ENTSCHEID

Waldrecht: Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Nottwil
Waldfeststellung (§ 6 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG))

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde Nottwil,
vertreten durch den Gemeinderat Nottwil

Gebiet: Büelwäldli, Grundstück 350, GB Nottwil

Sachverhalt:

1. Im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Nottwil legte der Gemeinderat Nottwil den Plan über die Lage und die Ausdehnung des Waldes, welcher an Bauzonen angrenzt, vom 05. Juni 2023 bis am 04. Juli 2023 während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Nottwil öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde von der Gesuchstellerin im Kantonsblatt Nr. 22 vom 03. Juni 2023 (S. 1658) publiziert. Gemäss Mitteilung der Ortsplanerin vom 17. September 2024 ging während der Auflagefrist keine Einsprache gegen die Waldfeststellung ein.

Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gemäss § 6 KWaG fallen die Waldfeststellungen im Rahmen einer Ortsplanung in die Zuständigkeit der Abteilung Wald der Dienststelle lawa. Grundlage für die Waldfeststellungsentscheide bilden die entsprechenden Waldpläne. Diese enthalten gemäss Art. 2 WaG alle Flächen, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt sind und Waldfunktionen erfüllen. Die Waldpläne werden jeweils zusammen mit den übrigen Ortsplanungsakten öffentlich aufgelegt. Soweit gegen die Waldpläne keine Einsprachen erhoben werden, gelten diese von den Betroffenen als anerkannt.

2. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die auf dem Waldfeststellungsplan «Gesamtrevision Ortsplanung» grün eingezeichneten Bestockungen als Wald im Rechtssinne gelten. Damit die gewünschte Wirkung des statischen Waldbegriffs nach Art. 13 WaG entsteht, sind die festgestellten, an die Bauzone angrenzenden Waldgrenzen im Zonenplan mit einer besonderen Signatur zu versehen (rote Linie). In der Legende des Zonenplanes ist auf die Waldfeststellung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG sowie auf den von der Dienststelle lawa genehmigten Plan im Massstab 1 : 500 vom 05. Mai 2023 zu verweisen. Die übrigen Waldgrenzen behalten ihren bisherigen dynamischen Charakter.

3. Neu entstehende Bestockungen in der Bauzone gelten nicht als Wald.

4. Die vorliegende Verfügung stellt eine Momentaufnahme dar. Sie hält einen bestehenden Zustand (Waldgrenzen) verbindlich fest (im Sinne einer Feststellung von Tat- und Rechtsfragen). Die mittels dieser Verfügung festgestellten und in die Nutzungsplanung zu überführenden statischen Waldgrenzen (rote Linien) gelten allerdings nur, solange Bauzonen an den Waldgrenzen (Art. 10 Abs. 2a WaG). Wird die Bauzone nicht rechtskräftig ausgeschieden, fällt der vorliegende Waldfeststellungsentscheid dahin.

5. Die Beschränkung der Walddynamik durch die statische Waldgrenze gilt überdies nur solange, wie Bauzonen an den Waldgrenzen. Die statische Waldgrenze entfällt automatisch, sobald der Wald bspw. aufgrund einer Auszonung nicht mehr an eine Bauzone angrenzt. Hierfür bedarf es kein erneutes Waldfeststellungsverfahren. Entfallende statische Waldgrenzen sind bei Zonenplanänderungen orientierend darzustellen.

Rechtsspruch:

1. Die auf dem Waldfeststellungsplan «Gesamtrevision Ortsplanung» im Massstab 1: 500 vom 05. Mai 2023 grün eingezeichneten Bestockungen gelten als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

2. Der vorliegende Waldfeststellungsentscheid fällt dahin, wenn die Bauzone (Verkehrszone) nicht rechtskräftig ausgeschieden wird.

3. Dieser Entscheid ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

4. Die Waldgrenzen müssen als Vektordaten dem zuständigen Nachführungsgeometer gestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die amtliche Vermessung mit der Nutzungsplanung übereinstimmt.

5. Die Gesuchstellerin hat die amtlichen Kosten dieses Verfahrens von Fr. 300.–, einschliesslich einer Spruchgebühr von Fr. 231.– und einer Schreibgebühr von Fr. 69.–, zu bezahlen.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweiskunden sind beizulegen.

Zustellung an (Beilage: Waldfeststellungsplan «Gesamtrevision Ortsplanung»):

- Gemeinderat Nottwil, Zentrum Sagi, 6207 Nottwil
- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee

Kopie per E-Mail an:

- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Rechtsdienst (buwd@lu.ch)



Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald



Lea Schläfli
Fachbereichsleiterin Walderhaltung
lea.schlaefli@lu.ch

Versand: **17. Sep. 2024**

Waldfeststellung

gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG und § 6 Abs. 2 KWaG

Gesamtrevision Ortsplanung

1:500

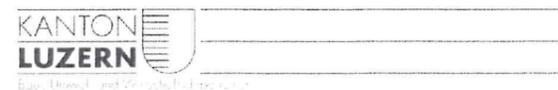
Öffentliche Auflage vom 05.06.2023 bis 04.07.2023

Waldfeststellungsentscheid der Dienststelle lawa vom 17. Sep. 2024

Landwirtschaft und Wald (lawa)
Abteilung Wald
Centralstrasse 33
Postfach *M. Fickler*
6210 Sursee

Legende:

-  Einspracheberechtigte Waldgrenze im Sinne von Art.13 Abs. 1 WaG
-  Entfallende statische Waldgrenze
-  Rechtsgültige statische Waldgrenze
-  Bauzone sowie Abbau- / Deponie- oder Weilerzone (Änderungen im Rahmen der laufenden Revision)
-  Bauzone sowie Abbau- / Deponie- oder Weilerzone (rechtsgültig)
-  Wald



Ämtliche Vermessung
Nachführungskreis Nord
Geometer Samuel Bühler
Kost + Partner AG
Industriestrasse 14
6210 Sursee

Dokumentname Geoportal: nott_stawa_2023xxxx_plan.pdf

Situationsmutation: keine

Datum Planerstellung: 05.05.2023

Auftragsnummer: 22744.40

Plangrundlage: Daten der ämtlichen Vermessung

